

REACH & RoHS: Parallelen und Unterschiede in der Systematik sowie deren Auswirkungen in der Praxis

Ein Beitrag von Jonas Hellinger

Im Original erschienen in der Zeitschrift für Stoffrecht Jahrgang 16 (2019), Ausgabe 4

Abstract

Sowohl die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH²) als auch die Richtlinie 2011/65/EU³ (RoHS⁴) enthalten Regelungen zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe. In der Praxis herrscht jedoch oftmals Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Bedeutung und des Regelungsumfangs der verschiedenen Rechtsakte; nicht selten werden im Zuge der Berichterstattung über Neuerungen eines Rechtsakts unternehmensintern Unsicherheiten geweckt, die sodann allgemeinere stoffrechtliche Fragen mit sich bringen. Die Öffnung des Anwendungsbereichs der RoHS-Richtlinie (sog. „Open Scope“) sowie die Geltung der neuen Stoffgrenzen für Phthalate -jeweils mit Wirkung seit dem 22. Juli 2019- soll somit als Anlass dienen, im vorliegenden Beitrag die allgemeine Systematik beider Rechtsakte anhand ausgewählter Regelungen zu erläutern und dabei insbesondere relevante Differenzen aufzuzeigen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

² Englisch für *Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*.

³ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

⁴ Englisch für *Restriction of Hazardous Substances*; im Gegensatz zur REACH-Verordnung handelt es sich dabei um keine von der Richtlinie selbst verwendete, offizielle Abkürzung. Sofern nachfolgend von der RoHS-Richtlinie gesprochen wird, ist stets die Richtlinie 2011/65/EU gemeint.

I. Rechtsnatur und Anwendungsbereich der Rechtsakte

Bei der am 1. Juni 2007 in Kraft getretenen REACH-Verordnung handelt es sich um eine europäische Verordnung, sie gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und bedarf keines nationalen Umsetzungsaktes. Bereits hier unterscheidet sie sich von der am 3. Januar 2013 in Kraft getretenen RoHS-Richtlinie, welche als europäische Richtlinie keine unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten entfaltet und daher einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.⁵ Die REACH-Verordnung enthält Bestimmungen über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen⁶ sowie über das Inverkehrbringen von Gemischen. Erfasst werden grundsätzlich sämtliche Stoffe, nicht nur bestimmte gefährliche Stoffe, wie sie im Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie relevant sind.⁷

Die RoHS- Richtlinie reglementiert gemäß ihres Art. 1 die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Gemäß Art. 2 I der Richtlinie gilt -bzw. galt- diese zudem nicht für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte oder gar sämtliche Erzeugnisse -wie dies im Rahmen der REACH-Verordnung der Fall ist- sondern nur für die in Anhang I genannten Produktkategorien.

Anhang I RoHS-Richtlinie listet folgende Kategorien auf:

1. Haushaltsgroßgeräte
 2. Haushaltskleingeräte
 3. IT- und Telekommunikationsgeräte
 4. Geräte der Unterhaltungselektronik
 5. Beleuchtungskörper
 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 8. Medizinische Geräte
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
 10. Automatische Ausgabegeräte
 11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten
-

Wie der Auflistung zu entnehmen ist, findet sich in Nr. 11 des Anhangs eine Auffangkategorie: Wenn ein Elektro- und Elektronikgerät keiner der unter den Nummern 1 bis 10 genannten Kategorien zuordenbar ist, fällt das jeweilige Gerät zumindest in die Kategorie „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte“.

Die Anwendbarkeit der Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie auf Geräte, die diesem so genannten „Open Scope“ unterfallen, wurde jedoch mit einer Übergangsfrist versehen.⁸ Demnach gelten die Stoffbeschränkungen in Anhang II der Richtlinie seit dem 22. Juli 2019 für alle ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten sonstigen Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG⁹ fielen. In der Konsequenz werden nun Unternehmen mit der RoHS-Richtlinie bzw. ihrer nationalen Umsetzung konfrontiert, die zuvor keine Berührungspunkte und folglich keine Erfahrungen im Umgang mit den Regelungsinhalten der RoHS-Richtlinie hatten.

Zusammenfassend kann damit im ersten Schritt festgestellt werden, dass die RoHS-Richtlinie Stoffe oder Gemische als solche nicht erfasst und regelt, sondern sich ausschließlich auf die in ihrem Anhang I aufgeführten „Erzeugnisse“ konzentriert. Schon an dieser Stelle wird somit deutlich, dass die Regelungen der REACH-Verordnung über die der RoHS-Richtlinie hinausreichen.

II. Vergleich ausgewählter Regelungen beider Rechtsakte

1. Registrierung von Stoffen

Die REACH-Verordnung enthält in den Artikeln 5 ff. Regelungen zur Registrierung von Stoffen und folgt dabei dem Prinzip „*No data, no market*“. Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen dürfen grundsätzlich¹⁰ nur dann in der Gemeinschaft hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie registriert wurden. Die Verordnung differenziert dabei zwischen Stoffen als solchen oder in Gemischen (Art. 6 REACH-Verordnung) und Stoffen in Erzeugnissen (Art. 7 REACH-Verordnung).

⁸ Die Einfügung der Übergangsfrist bis zum 21. Juli 2019 erfolgte durch die Richtlinie (EU) 2017/2102 vom 15. November 2017.

⁹ Hierbei handelte es sich um die Vorgänger-Richtlinie.

¹⁰ Bestimmte Stoffe sind von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen, beispielsweise Stoffe gemäß Anhang IV REACH-Verordnung (Stoffe natürlichen Ursprungs: Wasser, Stickstoff, Helium usw.) oder Stoffe, die unter Anhang V REACH-Verordnung fallen.

Stoffe als solche oder in einem oder mehreren Gemischen müssen dann registriert werden, wenn sie in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden.¹¹ Ein Stoff in einem Erzeugnis muss dagegen dann registriert werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;
- ▶ der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

Verantwortlich für die Registrierung ist in beiden Fällen der Hersteller bzw. Produzent oder Importeur, der bei der Registrierung ein Registrierungsdossier einreichen muss. Die inhaltlichen Anforderungen an das Dossier sowie die Einzelheiten der Registrierung ergeben sich aus den Artikeln 5 bis 24 REACH-Verordnung).¹² Das Registrierungsdossier ist an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA¹³) zu richten.

Die RoHS-Richtlinie enthält dagegen keine mit den genannten Registrierungsvorschriften der REACH-Verordnung vergleichbare Vorgaben. Sie beschränkt sich allein auf die Reglementierung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten und verbietet dem Adressaten „lediglich“, bestimmte Stoffe für die Produktion seines Geräts zu verwenden. Die Verpflichtung zur Registrierung eines Stoffes setzt daher temporal vor der eigentlichen Herstellung eines Geräts im Sinne der RoHS-Richtlinie an; bereits die Beschaffung oder Herstellung von Stoffen unterfällt dem Regelungsbereich der REACH-Verordnung.

2. Herstellung von Erzeugnissen bzw. Elektro- und Elektronikgeräten: Stoffbeschränkungen und Ausnahmen

Bei der Herstellung von Erzeugnissen bzw. Elektro- und Elektronikgeräten muss der Hersteller sowohl die stoffbeschränkenden Vorgaben der REACH-Verordnung, als auch der RoHS-Richtlinie beachten.

¹¹ Art. 6 II und III REACH-Verordnung enthalten Sonderbestimmungen hinsichtlich Monomeren und Polymeren.

¹² Die zu allgemeinen Registrierungszwecken vorzulegenden Informationen werden in Art. 10 REACH-Verordnung aufgezählt; eine umfängliche Darstellung der Registrierungsvorschriften würde den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen. Praktische Hinweise zum Registrierungsprozess finden sich in den von der ECHA bereitgestellten „Leitlinien zur Registrierung“; abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach> (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

¹³ Englisch für *European Chemicals Agency*.

a. Stoffbeschränkungen gemäß REACH- Verordnung

Plant ein Hersteller die Produktion eines Erzeugnisses, kann er dabei nicht einfach beliebige Stoffe verwenden. Die REACH-Verordnung enthält in ihrem Anhang XIV eine Liste zulassungspflichtiger Stoffe.¹⁴ Wurde ein Stoff in diese Liste aufgenommen, darf der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender diesen nicht verwenden¹⁵ (Art. 56 I REACH-Verordnung). Dies gilt nicht (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), wenn

- ▶ die Aufnahme des Stoffes in ein Erzeugnis gemäß den Art. 60 bis 64 REACH-Verordnung als Ergebnis eines Zulassungsantrags¹⁶ zugelassen wurde oder
- ▶ die Aufnahme des Stoffes in ein Erzeugnis in Anhang XIV der Verordnung selbst von der Zulassungspflicht ausgenommen wird.

Wird ein Stoff neu in die Liste aufgenommen, kann dieser noch bis zum Verstreichen des Ablauftermins verwendet werden. Dieser Termin markiert somit eine wichtige Übergangsfrist (Art. 56 I Buchst. c REACH-Verordnung i.V.m. Art. 58 I Buchst. c Ziff. i REACH-Verordnung). Soll der in Anhang XIV REACH-Verordnung aufgenommene Stoff aber auch nach Verstreichen des Ablauftermins weiterverwendet werden, muss der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender bis spätestens 18 Monate vor Erreichen des Ablauftermins („Antragsschluss“) einen Zulassungsantrag bei der ECHA einreichen. In diesem Fall darf der Stoff auch über den Ablauftermin hinaus verwendet werden (die Verwendung ist in diesem Fall zumindest bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag möglich¹⁷).

¹⁴ Einsehbar auch auf der Webseite der ECHA unter <https://echa.europa.eu/de/authorisation-list> (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

¹⁵ Er darf den Stoff zudem nicht zur Verwendung in Verkehr bringen. Nachfolgend wird die Darstellung auf die Aufnahme von Stoffen in Erzeugnisse begrenzt, Art. 56 REACH-Verordnung erfasst daneben auch Stoffe als solche und in Gemischen.

¹⁶ Die formalen Anforderungen an einen solchen Zulassungsantrag werden in Art. 62 REACH-Verordnung aufgelistet; weitergehende Hinweise zur Antragstellung finden sich in den von der ECHA bereitgestellten „Leitlinien zur Erstellung eines Zulassungsantrags“, abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach> (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019). Antragsteller müssen zudem die von der ECHA vorgegebenen Zeitfenster zur Einreichung eines Antrags beachten (<https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation/submission-windows>; zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

¹⁷ Die Voraussetzungen, unter denen einem solchen Antrag stattgegeben wird, finden sich in Art. 60 REACH-Verordnung. Grundsätzlich wird eine Zulassung demnach erteilt, wenn das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Stoffes ergibt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ECHA-Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) angemessen beherrscht wird. Die schlussendliche Befugnis zur Entscheidung über den Antrag liegt gemäß Art. 60 I REACH-Verordnung bei der Europäischen Kommission.

ANHANG XIV

VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE

Eintrag Nr.	Stoff	Inhärente Eigenschaft(en) nach Artikel 57	Übergangsregelungen		Ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien	Überprüfungszeiträume
			Antragsschluss (1)	Ablauftermin (2)		
1.	5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol) EG-Nr.: 201-329-4 CAS-Nr.: 81-15-2	vPvB	21. Februar 2013	21. August 2014	—	—
2.	4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA) EG-Nr.: 202-974-4 CAS-Nr.: 101-77-9	Krebserzeugend (Kategorie 1B)	21. Februar 2013	21. August 2014	—	—

Abbildung: Auszug aus Anhang XIV REACH-Verordnung

Weitere Einschränkungen im Rahmen der Herstellung ergeben sich für den Hersteller eines Erzeugnisses aus Anhang XVII der REACH-Verordnung. Stoffe, die in der Liste des Anhangs XVII REACH-Verordnung aufgeführt sind, dürfen nur nach Maßgabe der dort genannten Vorgaben in Erzeugnissen verwendet werden¹⁸ (Einschränkung oder Verbot). In die Liste werden Stoffe aufgenommen, deren uneingeschränkte Herstellung, Verwendung, oder deren uneingeschränktes Inverkehrbringen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringen würde. Diverse in Anhang XVII der Verordnung aufgelistete Beschränkungen betreffen bestimmte Stoffe in Erzeugnissen. An dieser Stelle ist in Abgrenzung¹⁹ zur RoHS-Richtlinie zu beachten, dass die relevante Bezugsgröße nicht der homogene Werkstoff ist.

b. Stoffbeschränkungen gemäß RoHS-Richtlinie

Die RoHS-Richtlinie listet die im Rahmen der Herstellung eines Elektro- und Elektronikgeräts einzuhaltenden Stoffgrenzen in ihrem Anhang II auf. Dort werden mittlerweile zehn verschiedene Stoffe aufgelistet, die grundsätzlich jeweils nur zu 0,1 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff in einem

¹⁸ Der Anhang erfasst auch die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen als solchen oder in Gemischen; der Fokus soll vorliegend aber auf der Verwendung in Erzeugnissen liegen.

¹⁹ Für Einzelheiten siehe II. 2. b.

Elektro- oder Elektronikgerät vorhanden sein dürfen (Ausnahme: Cadmium, hier liegt der Grenzwert bei 0,01 Gewichtsprozent).

Zu beachten ist, dass die Konformität eines Stoffgehalts in einem Erzeugnis mit den Regelungen der REACH-Verordnung (Anhang XVII) keinerlei Auswirkungen auf die Konformität mit den Regelungen der RoHS-Richtlinie hat. Beispielsweise²⁰ könnte ein Erzeugnis in Form eines Stahlträgers mit einer Beschichtung versehen sein, die einen gefährlichen Stoff enthält, der zu maximal 0,1 Gewichtsprozent im Erzeugnis (REACH) bzw. homogenen Werkstoff (RoHS) enthalten sein darf. Während der Grenzwert gemäß REACH-Verordnung den Träger samt Beschichtung erfasst und der Stoff in Relation zum Gewicht des Trägers daher in größerer Menge vorhanden sein könnte, dürfte der gefährliche Stoff nach den Vorgaben der RoHS-Richtlinie nur in geringerer Menge vorhanden sein, nämlich nur in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent in Relation zur Beschichtung, die als solche einen homogenen Werkstoff darstellt.

Neu ist im Rahmen des Anhangs II der RoHS-Richtlinie die Anwendbarkeit der Stoffgrenzen folgender vier Phthalate²¹:

- ▶ Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- ▶ Butylbenzylphthalat (BBP)
- ▶ Dibutylphthalat (DBP)
- ▶ Diisobutylphthalat (DIBP)

Die genannten Stoffgrenzen gelten seit dem 22. Juli 2019. Neben der eingangs erwähnten Anwendbarkeit des „Open Scope“ sollten Hersteller demnach auch an dieser Stelle ihre Prozesse auf mögliche Nichtkonformitäten überprüfen.

Davon unberührt bleibt die derzeit noch laufende Übergangsfrist für die Beschränkung von DEHP, BBP, DBP und DIBP in medizinischen Geräten (einschließlich In-vitro-Diagnostika) sowie in Überwachungs-

²⁰ Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung.

²¹ Die Anpassung des Anhangs II der Richtlinie erfolgte durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 vom 31. März 2015. Art. 2 I S. 3 der Richtlinie bringt zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten die Regelungen des angepassten Anhangs II ab dem 22. Juli 2019 anwenden sollen.

und Kontrollinstrumenten, einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie, die eine Anwendbarkeit der genannten Stoffbeschränkungen erst ab dem 22. Juli 2021 vorsieht.

Praxisrelevante Ausnahmen von den Stoffgrenzen gemäß Anhang II der Richtlinie finden sich in Anhang III und IV. Während Anhang III „allgemein“ von den Stoffbeschränkungen ausgenommene Verwendungen auflistet, enthält Anhang IV nur ausgenommene Verwendungen, die sich auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente beziehen. Am Beispiel des Anhangs III der Richtlinie findet sich in der linken Spalte der Inhalt der Ausnahme und in der rechten Spalte ihr Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls das jeweilige Ablaufdatum. Sind in einem Ausnahmetatbestand keine ausdrücklichen Ablaufdaten genannt, richtet sich das Auslaufen der Ausnahme nach Art. 5 II RoHS-Richtlinie.²²

Möchte ein Wirtschaftsakteur eine auslaufende Ausnahme weiterhin nutzen, so muss er einen Antrag auf Erneuerung²³ der Ausnahme stellen. Die Ausnahme bleibt dabei gültig, bis die Kommission über den Antrag auf Erneuerung entschieden hat. Der Antrag auf Erneuerung der Ausnahme muss spätestens 18 Monate vor Auslaufen der Ausnahme gestellt werden.

Da viele der Ausnahmeregelungen am 21. Juli 2021 auslaufen, sollten betroffene Unternehmen die entsprechenden Anträge auf Verlängerung der Ausnahme bis spätestens 20. Januar 2020 einreichen. Der Inhalt eines solchen Antrags ergibt sich aus Anhang V der RoHS-Richtlinie.

An dieser Stelle ist eine gewisse Parallele zu Zulassungsanträgen im Rahmen des Anhangs XIV der REACH-Verordnung erkennbar, da beide Rechtsakte dem betroffenen Akteur die Möglichkeit geben, eine Ausnahme von einer Restriktion zu beantragen.

Neben den genannten Ausnahmen in Anhang III und IV der RoHS-Richtlinie finden sich weitere Sonderregelungen für Kabel und Ersatzteile in Art. 4 IV, V sowie in Anhang II der RoHS-Richtlinie.

²² Die Kommission stellt eine Excel-Tabelle bereit, in der die jeweiligen Daten zu Fristen, eingereichten Anträgen etc. aufgelistet werden (abrufbar unter https://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/adaptation_en.htm; zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

²³ Möglich ist u.a. auch die Beantragung der Gewährung einer neuen Ausnahme; Art. 5 III RoHS-Richtlinie.

3. Informationspflichten gegenüber Abnehmern: Lieferantenpflichten und EU-Konformitätserklärung

Sowohl die REACH-Verordnung als auch die RoHS-Richtlinie sehen verschiedene Informationspflichten vor. Diese gelten dann, wenn ein Gerät bzw. Stoff, Gemisch oder Erzeugnis in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt²⁴ wird.

a. Informationspflichten der Lieferanten gemäß REACH-Verordnung

Die REACH-Verordnung konzentriert sich auf die Weitergabe von Informationen in der Lieferkette. Dabei verpflichtet sie zum einen den Lieferanten eines Stoffes oder Gemisches. Er muss dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II²⁵ REACH-Verordnung zur Verfügung stellen (Art. 31 I REACH-Verordnung). Dies ist allerdings nur dann erforderlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt²⁶:

- a. Wenn der Stoff die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung²⁷) erfüllt oder wenn das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 1999/45/EG²⁸ erfüllt oder
- b. wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
- c. wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (Kandidatenliste²⁹) aufgenommen wurde.

²⁴ Während die RoHS-Richtlinie zwischen den Begriffen „Bereitstellung auf dem Markt“ (Art. 3 Nr. 11) und „Inverkehrbringen“ (Art. 3 Nr. 12) differenziert, kennt die REACH-Verordnung lediglich den Begriff des „Inverkehrbringens“ (Art. Nr. 12) und deckt damit gleichwohl beide Bedeutungen ab.

²⁵ Hilfestellung bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes bieten die von der ECHA bereitgestellten „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“, abrufbar unter <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach> (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

²⁶ Sofern der Lieferant kein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen muss, ist er nichtsdestotrotz verpflichtet, dem Abnehmer bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen; Art. 32 REACH-Verordnung verlangt in diesem Zuge unter anderem die Weitergabe der Registrierungsnummer gemäß Art. 20 III REACH-Verordnung.

²⁷ Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labelling and Packaging).

²⁸ Die CLP-Verordnung ersetzte die Richtlinie 67/548/EWG (Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) sowie die Richtlinie 1999/45/EG (Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen).

²⁹ Gemeint ist hierbei die Kandidatenliste gemäß Art. 59 X REACH-Verordnung. Diese listet besonders besorgniserregende Stoffe (substance of very high concern - SVHC) auf, welche für eine Aufnahme in Anhang XIV REACH-Verordnung in Frage kommen. Das Vorhandensein eines Stoffes auf der Kandidatenliste ist damit ein früher Indikator potenziell folgender Restriktionen. Die Kandidatenliste kann unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> aufgerufen werden (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

Zum anderen verpflichtet die REACH-Verordnung in Art. 33 I den Lieferanten eines Erzeugnisses. Dieser muss „dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen“ zur Verfügung stellen, mindestens muss er dabei den Namen des betreffenden Stoffes angeben. Diese Pflicht zur Informationsweitergabe trifft den Lieferanten des Erzeugnisses aber nur, wenn sich in seinem Erzeugnis zumindest ein Stoff befindet, der sich auf der Kandidatenliste wiederfindet und dieser Stoff gleichzeitig in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in dem Erzeugnis vorhanden ist. An dieser Stelle ist zu beachten, dass ein einmal erschaffenes Erzeugnis seine Eigenschaft als Erzeugnis nicht einbüßt, wenn es mit einem komplexeren Erzeugnis verbunden wird.³⁰ Insbesondere im Falle sehr komplexer Erzeugnisse (z.B. PC oder Fahrrad) bedeutet die Erfüllung der Informationspflicht häufig erheblichen Aufwand für den betroffenen Lieferanten, da diese eine Vielzahl einzelner Erzeugnisse enthalten.

Da Art. 33 I REACH-Verordnung keine Übergangsfrist vorsieht, sollten Lieferanten die Kandidatenliste regelmäßig auf neue Einträge prüfen, die in der Regel zweimal jährlich, im Juni und im Dezember³¹ erfolgen.

Zusätzlich³² muss der Lieferant eines Erzeugnisses auf Ersuchen eines Verbrauchers diesem gemäß Art. 33 II REACH-Verordnung unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Informationen wie im Rahmen des Art. 33 I REACH-Verordnung übermitteln. Für die Bereitstellung der Informationen werden dem Lieferanten aber abweichend von Art. 33 I REACH-Verordnung 45 Tage nach Eingang der Anfrage eingeräumt.

Seit November dieses Jahres steht Verbrauchern in diesem Rahmen eine EU-weite Smartphone-App zur Verfügung, mit der diese sich nach besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen erkundigen können³³. Die App bezieht ihre Informationen zu SVHC auch aus einer neuen europäischen

³⁰ EuGH, Urteil vom 10.09.2015 (C-106/2014). Die Frage, ob sich der Grenzwert von 0,1 % auf ein einzelnes Erzeugnis als Teil eines komplexeren Erzeugnisses bezieht, oder ob allein das komplexe Gesamterzeugnis maßgeblicher Maßstab ist, war in der EU umstritten. Mit dem Urteil bestätigte das Gericht die zuvor bereits von einigen europäischen Ländern (u.a. von Deutschland) vertretene „Once an article – always an article“-Ansicht.

³¹ Umweltbundesamt (UBA), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/kandidatenliste> (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019).

³² Daneben existieren weitere Pflichten zur Informationsweitergabe. Informationspflichten der nachgeschalteten Anwender ergeben sich aus Titel V der REACH-Verordnung.

³³ Umweltbundesamt (UBA), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/soft-launch-eu-weite-app-fuer-verbraucheranfragen> (zuletzt aufgerufen am 31.10.2019). Es handelt sich um eine im Rahmen des EU-

„AskREACH Datenbank“, in die Lieferanten Informationen zu ihren Erzeugnissen einstellen können.³⁴ Die Nutzung der Datenbank birgt für Lieferanten den Vorteil, dass sie nicht mehr mit der Beantwortung jeder einzelnen Verbraucheranfrage konfrontiert werden.³⁵ Verbraucher profitieren dagegen vom Wegfall der Wartezeit, die sie im Regelfall in Kauf nehmen müssen.³⁶ Vorgänge wie die Einführung der App zeigen deutlich, dass die „Sichtbarkeit“ der Regelungen der REACH-Verordnung -speziell auch in Verbraucherkreisen- zunimmt.

b. Informationspflichten gemäß RoHS-Richtlinie

Die RoHS-Richtlinie kennt im Gegensatz zur REACH-Verordnung keine derart ausgestalteten Pflichten zur Weitergabe von Informationen in der Lieferkette, insbesondere sind ihr Pflichten zur Information der Verbraucher über in Geräten enthaltene Stoffe fremd. Lieferkettenbezogene Informationen finden sich in der Richtlinie lediglich in Art. 12. Dieser sieht vor, dass die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden (nach Aufforderung) über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen eines Elektro- oder Elektronikgeräts die Wirtschaftsakteure benennen, von denen sie ein Elektro- oder Elektronikgerät bezogen haben und an die sie ein solches Gerät abgegeben haben. Weiterhin sieht die RoHS-Richtlinie vor, dass ein Hersteller, der ein Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr bringen will, im Falle der erfolgreichen Absolvierung der vorgeschalteten Schritte³⁷ eine EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VI der Richtlinie auszustellen hat. Mit der Erklärung bringt der Hersteller allgemein zum Ausdruck, dass sein Elektro-/Elektronikgerät den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Details zu den Eigenschaften des Geräts oder sonstige Sicherheitshinweise können der Konformitätserklärung nicht entnommen werden. Damit verfolgt die Konformitätserklärung ein grundlegend anderes Ziel als beispielsweise das (deutlich umfangreichere) Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung, das der Lieferant eines Stoffes oder Gemisches dem Abnehmer zur Verfügung stellt und das eine Vielzahl inhaltlicher Informationen zum Stoff oder Gemisch enthält.³⁸

Projekts „AskREACH“ entwickelte App („Scan4Chem“). Weitere Informationen sind im Internet unter <https://www.askreach.eu/scan4chem-app-for-checking-substances-of-very-high-concern-in-products-launched/> abrufbar (zuletzt aufgerufen am 04.12.2019).

³⁴ Vgl. Fußnote 33.

³⁵ Vgl. Fußnote 33.

³⁶ Vgl. Fußnote 33.

³⁷ Siehe Art. 7 Buchst. a bis c RoHS-Richtlinie.

³⁸ Das Sicherheitsdatenblatt enthält beispielsweise Gefahren- und Sicherheitshinweise, Informationen zu Handhabung und Lagerung sowie eine Auflistung der sicherheitsrelevanten Daten (z.B. Angaben zur Löslichkeit in Wasser und zum Flammpunkt).

III. Fazit

Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den hier dargestellten Rechtsakten. Wenngleich insbesondere im Bereich der Begrenzung gefährlicher Stoffe in Erzeugnissen beide Rechtsakte einzuhaltende Grenzwerte definieren, gehen die Regelungen der REACH-Verordnung weit über das Einhalten von Stoffgrenzen hinaus und finden in Gestalt der Registrierungspflichten bereits im Rahmen der Herstellung oder Einfuhr eines Stoffes Anwendung.

Auch die in der Lieferkette geltenden Informationspflichten der REACH-Verordnung übertreffen die im Rahmen der RoHS-Richtlinie geforderten Informationen deutlich. Diesbezüglich ist in der Praxis betroffenen Unternehmen die regelmäßige Prüfung der REACH-Kandidatenliste unbedingt anzuraten. Dies ist nicht nur sinnvoll, um den ohne Übergangsfrist geltenden Informationspflichten gegenüber Abnehmern nachkommen zu können, sondern auch, um auf geplante Restriktionen frühzeitig reagieren zu können.

Darüber hinaus erscheint eine Beschäftigung mit der neuen SVHC-App sinnvoll; durch eine Hinterlegung der Stoffdaten in der „AskREACH Datenbank“ können Unternehmen Ressourcen schonen, die durch eine individuelle Beantwortung von Anfragen gebunden wären.

Die im Rahmen der RoHS-Richtlinie aufgezeigten Neuerungen sollten potenziell betroffene Unternehmen auf ihre Relevanz für das eigene Geschäft prüfen; noch immer werden Unternehmen von der Anwendbarkeit der Richtlinie auf von ihnen vertriebene Produkte überrascht. Nicht zuletzt ist es weiterhin empfehlenswert, die Fristen für das Einreichen von Verlängerungsanträgen hinsichtlich Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen im Auge zu behalten; die Frist zur Einreichung vieler Anträge läuft am 20. Januar 2020 ab.

Schließlich bleibt zu betonen, dass die Konformität mit den Anforderungen der REACH-Verordnung keinerlei Auswirkungen auf die Konformität mit den Anforderungen der RoHS-Richtlinie hat; beide Rechtsakte müssen stets individuell geprüft werden.

Über reuschlaw Legal Consultants

reuschlaw Legal Consultants gehört zu den führenden wirtschaftsberatenden Kanzleien im Produkthaftungsrecht und berät seit 2004 national und international tätige Unternehmen mit Schwerpunkt Produktsicherheitsrecht, Produkthaftungsrecht, Cyber & Data Security, Rückrufmanagement, Versicherungsrecht, Compliance Management und Vertragsrecht.

Unternehmenskontakt: Dr. Carlo Piltz | Teamleader Cybersecurity & Datenschutz | T > +49 30 / 2332895 0 | E carlo.piltz@reuschlaw.de

